



Die Prüfung der bautechnischen Nachweise – ausgenommen Wärme- und Schallschutz – sowie die Bauüberwachung nach § 83 HBO ist hier Bestandteil der bauaufsichtlichen Prüfung. Dies bedeutet, dass sowohl der Standsicherheitsnachweis als auch das Brandschutzkonzept bereits im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden müssen. Die Bauaufsichtsbehörde erteilt für den Standsicherheitsnachweis i. d. R. einen Prüfungsauftrag an einen Prüfberechtigten (Prüfingenieur). Das Brandschutzkonzept wird von der Bauaufsicht unter Beteiligung der Feuerwehr geprüft. Eine Baugenehmigung wird erst nach abschließender Prüfung von Standsicherheit und vorbeugendem Brandschutz erteilt.

Der Bauaufsicht sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Bei Antragstellung bzw. nach Feststellen der Genehmigungsfähigkeit

- Standsicherheitsnachweis in mindestens zweifacher Ausfertigung
- Brandschutzkonzept in mindestens dreifacher Ausfertigung.

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung

- Überwachungsbescheinigung Standsicherheit formlos oder anhand BAB 36